

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 8. Oktober 1957	Nr. 55
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
3. 10. 57	Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes	1683
5. 10. 57	Neufassung des Bundesevakuiertengesetzes	1687
1. 10. 57	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung	1693

In Teil II Nr. 31, ausgegeben am 3. Oktober 1957, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 28. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Luftverkehr. — Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über den Luftverkehr. — Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Luftverkehr. — Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über den Luftverkehr. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen (Inkrafttreten für Brasilien und für die Demokratische Republik Vietnam).

In Teil II Nr. 32, ausgegeben am 4. Oktober 1957, ist veröffentlicht: Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses.

Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes.

Vom 3. Oktober 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Bundesevakuiertengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 586) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Evakuierte

(1) Evakuierte sind Personen, die

1. in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1946 ihre Wohnsitzgemeinde (Ausgangsort) im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus kriegsbedingten Gründen verlassen und in einer anderen Gemeinde (Zufluchtsort) im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufnahme gefunden haben oder
2. in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1946 ihre Wohnsitzgemeinde (Ausgangsort) im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus kriegsbedingten Gründen verlassen und in einer Gemeinde (Zufluchtsort) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Aufnahme gefunden haben oder
3. in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1946 ihre außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegene Wohnsitzgemeinde (Ausgangs-

ort) im Deutschen Reich nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 aus kriegsbedingten Gründen verlassen haben, in einer Gemeinde (Zufluchtsort) im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufnahme gefunden haben und in diesem ihren Wohnsitz oder Aufenthalt beibehalten haben oder

4. als Heimkehrer im Sinne der §§ 1 und 1a des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in seiner jeweils geltenden Fassung

a) in der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde ihrer evakuierten Haushaltsgemeinschaft Aufnahme gefunden haben oder finden oder

b) im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufenthalt nehmen, wenn der Wohnsitz oder Aufenthalt ihrer evakuierten Haushaltsgemeinschaft, auf die die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden, sich außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes befindet.

(2) Absatz 1 findet auf alle während der Dauer der Evakuierung geborenen Kinder von Evakuierten, auf Ehegatten von Evakuierten und auf alle zur Haushaltsgemeinschaft des Evakuierten gehörenden sonstigen Personen Anwendung.

(3) Als Zufluchtsort im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 gilt die Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde vom 18. Juli 1953.

(4) Kriegsbedingte Gründe im Sinne des Absatzes 1 liegen in der Regel vor beim Verlassen der Wohnsitzgemeinde

1. im Zusammenhang mit militärischen Maßnahmen oder
2. aus Anlaß der Entfernung von Personen oder der Verlagerung von Betrieben oder Anlagen aus kriegsgefährdeten Gebieten oder
3. infolge Unbenutzbarkeit der Wohnung durch gänzliche oder teilweise Zerstörung oder infolge Entziehung oder Aufgabe der Wohnung auf Grund behördlicher Maßnahmen.

(5) Evakuierte sind nicht Personen, die Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge (§§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 201) sind."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Anwendungsbereich

(1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf Evakuierte im Sinne des § 1 Anwendung, die einschließlich ihrer Haushaltsgemeinschaft am 18. Juli 1953 in ihren Ausgangsort noch nicht rückgeführt oder nicht zurückgekehrt waren oder die bis dahin nach versuchter Rückkehr aus wohnraummäßigen, hygienischen oder beruflichen Gründen, die kriegsbedingt sein müssen, den Ausgangsort alsbald wieder verlassen und ihren Rückkehrwillen erklären.

(2) Die Bundesregierung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Abgabe der Erklärung des Rückkehrwillens eine Ausschußfrist festzusetzen. Sie ist ferner ermächtigt, eine neue Ausschußfrist für die Erklärung des Rückkehrwillens festzusetzen für Personen, für die die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 440) gilt und die die Erklärung des Rückkehrwillens nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben haben, sofern sie glaubhaft machen, daß sie ihren Rückkehrwillen fristgemäß erklärt hätten, wenn die durch die Änderungen und Ergänzungen des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 3, § 11 Abs. 2 und 6, §§ 12a, 16a und 17 Abs. 3 erweiterten Betreuungsmaßnahmen vor Ablauf der Ausschußfrist bereits bestanden hätten.

(3) Für Evakuierte, deren Ausgangsort außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes liegt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) ist § 5 Abs. 1 Satz 2 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 anzuwenden.

(4) Die Erklärung des Rückkehrwillens gemäß Absatz 1 gilt als widerrufen, wenn der Evakuierte von der ihm gebotenen Rückführung in seinen Ausgangsort binnen einer ihm gesetzten Frist nicht Gebrauch macht, obwohl

ihm die Rückführung zumutbar ist. Über den Eintritt des Widerrufs entscheidet die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 zuständige Behörde. Der Evakuierte verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Rechte und Vergünstigungen nach dem Gesetz."

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erklärung gemäß § 2 Abs. 1 ist bei der von den Ländern zu bestimmenden Behörde des Zufluchtsortes abzugeben. Von Personen, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesevakuiertengesetzes aufhalten, ist die Erklärung bei der nach Satz 3 für den Ausgangsort zuständigen Behörde abzugeben. Die Erklärung ist von der von den Ländern zu bestimmenden Behörde des Ausgangsortes in ein Register aufzunehmen, falls die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 Abs. 1 erfüllt sind. Dem Antragsteller ist ein Bescheid zu erteilen."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rückführung im Sinne des Absatzes 1 steht eine Rückkehr des Evakuierten außerhalb des behördlich gelenkten Rückführungsverfahrens in seinen Ausgangsort nach dem 18. Juli 1953 dann gleich, wenn der Evakuierte durch Bescheinigung der Gemeindebehörde des Ausgangsortes eine Wohnung für sich und seine Haushaltsgemeinschaft nachweist."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Rückführung ist die Haushaltsgemeinschaft zu wahren. Sie soll ohne Einverständnis des Evakuierten auch nicht vorübergehend getrennt werden."

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ersatzausgangsort

(1) Steht ein Evakuiertes in einem anderen als dem Zufluchtsort in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder kann er in einem anderen als dem Zufluchtsort ein solches nachweisbar begründen, so kann auf Antrag der vorhandene oder künftige Arbeits- oder Dienstort als Ausgangsort im Sinne des § 1 Abs. 1 zugelassen werden.

(2) Übt ein Evakuiertes in einem anderen als dem Zufluchtsort einen selbständigen Beruf oder eine andere selbständige Erwerbstätigkeit aus oder kann er in einem anderen als dem Zufluchtsort einen selbständigen Beruf oder eine andere selbständige Erwerbstätigkeit nachweisbar begründen, so kann auf Antrag der Ort, an dem der selbständige Beruf oder die andere selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder nachweisbar ausgeübt werden wird, als Ausgangsort im Sinne des § 1 Abs. 1 zugelassen werden.

(3) Als Ausgangsort im Sinne des § 1 Abs. 1 kann im Wege der Familienzusammenführung die Wohnsitzgemeinde von Familienangehörigen des Evakuierten zugelassen werden, wenn

diese mit dem Evakuierten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt sind.

(4) Über den Antrag gemäß Absatz 1 bis 3 entscheidet die für den beantragten Ersatzausgangsort zuständige Landesbehörde."

6. An § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kosten der Rückführung oder Rückkehr der Evakuierten, die zur Zeit ihrer Rückführung oder Rückkehr ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hatten oder haben, trägt der Bund.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Rahmen der Wohnungsbauprogramme für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (§§ 13 ff. des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 — Bundesgesetzbl. S. 83 — und §§ 25 ff. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 523 — in ihrer jeweils geltenden Fassung) ist in möglichst weitem Umfange zugunsten der Evakuierten auch die Begründung von Eigentum an Wohnungen (Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Wohnungseigentum oder Dauerwohnrecht) zu fördern.“

b) Folgende Absätze 6, 7 und 8 werden angefügt:

„(6) Die für die Rückführung der in § 1 dieses Gesetzes genannten Personen erforderlichen Wohnungsbaumittel stellt der Bund bereit, jedoch beschränkt sich die Verpflichtung des Bundes darauf, daß er in den Jahren 1958 bis 1960 insgesamt gemäß § 18 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes für die Rückführung von Land zu Land bis zu 62 Millionen Deutsche Mark und gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes für die Rückführung von Land zu Land und von außerhalb des Bundesgebietes bis zu 36 Millionen Deutsche Mark bereitstellt.

(7) Die Evakuierten, die aus den Gebieten von außerhalb des Bundesgebietes rückzuführen sind, gelten hinsichtlich der Bereitstellung nachstelliger Finanzierungsmittel für den zu ihren Gunsten erforderlichen Wohnungsbau als mit Wohnungsbaumitteln zu berücksichtigende Flüchtlinge aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet. Die jeweiligen Leistungen des Bundes hierfür ergeben sich aus dem Jahreshaushaltsplan des Bundes.

(8) Über die Verteilung und die Art des Einsatzes der Mittel bestimmt der Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.“

8. Die Überschrift des Abschnittes IV erhält folgende Fassung:

„Betreuungsmaßnahmen“.

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Zulassung zur Kassenpraxis

(1) Ein Evakuiertes, der vor der Evakuierung als Arzt, Zahnarzt oder Dentist im Ausgangsort zur Kassenpraxis zugelassen war, bleibt zugelassen, wenn er in seinen Ausgangsort rückgeführt wird oder zurückkehrt.

(2) Zur Kassenpraxis im Ausgangsort zugelassen gilt nach Rückführung oder Rückkehr ein Evakuiertes, der vor der Evakuierung zur Ausübung eines Berufes als Arzt, Zahnarzt oder Dentist befugt war, wenn ihm die Teilnahme an der Kassenpraxis als Arzt, Zahnarzt oder Dentist am Ausgangsort gestattet war oder wenn er seine Zulassung zur Kassenpraxis als Arzt, Zahnarzt oder Dentist erst an einem Zufluchtsort erhalten hat oder wenn ihm die Teilnahme an der Kassenpraxis als Arzt, Zahnarzt oder Dentist an einem Zufluchtsort gestattet war.

(3) Einer Zustimmung der beteiligten Zulassungsausschüsse bedarf es nicht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für solche Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, auf die die Voraussetzungen des § 1 zutreffen, die aber bereits vor dem 18. Juli 1953 an ihren Ausgangsort zurückgekehrt sind.

(5) Die Wahl des Arztsitzes im Ausgangsort bedarf der Zustimmung des zuständigen Zulassungsausschusses. Gegen die Versagung der Zustimmung kann der Evakuierte von dem für das Zulassungsverfahren vorgesehenen Rechtsmittel Gebrauch machen.

(6) Im übrigen sind Evakuierte, die vor der Evakuierung zur Ausübung eines Berufes als Arzt, Zahnarzt oder Dentist befugt waren, bei sonst gleichen Bedingungen am Ausgangsort bevorzugt zuzulassen.“

10. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die selbständige Erwerbstätigkeit der Evakuierten im Gewerbe, in der Landwirtschaft und in freien Berufen in ihren Ausgangsorten soll durch Gewährung von Krediten aus öffentlichen Mitteln des Bundes und der Länder zu günstigen Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen, durch Zinsverbilligungen und Bürgschaftsübernahmen gefördert werden.“

11. Nach § 12 wird der folgende § 12a eingefügt:

„§ 12a

Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind die Evakuierten in den Ausgangsorten unbeschadet von Regelungen für notleidende Gebiete bevorzugt zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Unternehmen, an denen

Evakuierte mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für mindestens sechs Jahre vereinbart ist. Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hierzu allgemeine Richtlinien."

12. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach Maßgabe der vom Bund bereitzustellenden Mittel sollen Beihilfen zur Berufsausbildung jugendlicher Evakuiertes oder zur Umschulung für einen geeigneten Beruf gewährt werden (Ausbildungsbeihilfen), sofern nicht bereits vorhandene gesetzliche Vorschriften eine Regelung vorsehen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.“

13. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Öffentliche Bedienstete

Der Rückführung oder Rückkehr Evakuiertes, die im öffentlichen Dienst stehen oder bis zur Evakuierung im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, soll durch bevorzugte Berücksichtigung ihrer Gesuche um Versetzung in den Ausgangsort oder um Wiedereinstellung bei Behörden des Ausgangsortes Rechnung getragen werden.“

14. § 17 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für ältere Angestellte und weibliche Arbeitskräfte ist besonders zu fördern.“

15. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Betreuungsmaßnahmen nach §§ 10

und 18 auch für solche Evakuierte zuzulassen, die innerhalb von zwei Jahren vor dem 18. Juli 1953 an ihre Ausgangsorte zurückgekehrt sind.“

16. § 21 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Vergleichbare Betreuungsmaßnahmen nach anderen Gesetzen zugunsten anderer Personengruppen werden durch die Bestimmungen des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 3, des § 11 Abs. 6, der §§ 12a, 14, 15 Abs. 1, des § 16 Abs. 2, der §§ 16a und 17 Abs. 3 nicht berührt.

(2) Rechte und Betreuungsmaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 10 bis 17 und 19 können nur gewährt werden, wenn sie bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Rückführung oder Rückkehr des Evakuiertes beantragt werden.“

Artikel II

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wird ermächtigt, den Wortlaut des Bundesevakuiertengesetzes in der neuen Fassung bekanntzugeben, der sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel I ergibt.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Die Aufstellung der Pläne über die Rückführung von Evakuiertes nach Berlin (§ 7) erfolgt im Benehmen mit dem Senat von Berlin.

(2) Nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 gelten Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel IV

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Oktober 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Oberländer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Dr. Preusker

Bekanntmachung der Neufassung des Bundesevakuiertengesetzes.

Vom 5. Oktober 1957.

Auf Grund des Artikels II des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes vom 3. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1683) wird nachstehend der Wortlaut des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 586) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht. Bei der Anwendung ist Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes zu beachten.

Bonn, den 5. Oktober 1957.

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Oberländer

Bundesevakuiertengesetz

in der Fassung vom 5. Oktober 1957.

ABSCHNITT I

Personenkreis

§ 1

Evakuierte

(1) Evakuierte sind Personen, die

1. in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1946 ihre Wohnsitzgemeinde (Ausgangsort) im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus kriegsbedingten Gründen verlassen und in einer anderen Gemeinde (Zufluchtsort) im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufnahme gefunden haben oder
2. in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1946 ihre Wohnsitzgemeinde (Ausgangsort) im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus kriegsbedingten Gründen verlassen und in einer Gemeinde (Zufluchtsort) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Aufnahme gefunden haben oder
3. in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1946 ihre außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegene Wohnsitzgemeinde (Ausgangsort) im Deutschen Reich nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 aus kriegsbedingten Gründen verlassen haben, in einer Gemeinde (Zufluchtsort) im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufnahme gefunden haben und in diesem ihren Wohnsitz oder Aufenthalt beibehalten haben oder
4. als Heimkehrer im Sinne der §§ 1 und 1 a des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in seiner jeweils geltenden Fassung

- a) in der Wohnsitz- oder Aufenthalts-gemeinde ihrer evakuierten Haushaltsgemeinschaft Aufnahme gefunden haben oder finden oder
- b) im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufenthalt nehmen, wenn der Wohnsitz oder Aufenthalt ihrer evakuierten Haushaltsgemeinschaft, auf die die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden, sich außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes befindet.

(2) Absatz 1 findet auf alle während der Dauer der Evakuierung geborenen Kinder von Evakuierten, auf Ehegatten von Evakuierten und auf alle zur Haushaltsgemeinschaft des Evakuierten gehörenden sonstigen Personen Anwendung.

(3) Als Zufluchtsort im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 gilt die Wohnsitz- oder Aufenthalts-gemeinde vom 18. Juli 1953.

(4) Kriegsbedingte Gründe im Sinne des Absatzes 1 liegen in der Regel vor beim Verlassen der Wohnsitzgemeinde

1. im Zusammenhang mit militärischen Maßnahmen oder
2. aus Anlaß der Entfernung von Personen oder der Verlagerung von Betrieben oder Anlagen aus kriegsgefährdeten Gebieten oder
3. infolge Unbenutzbarkeit der Wohnung durch gänzliche oder teilweise Zerstörung oder infolge Entziehung oder Aufgabe der Wohnung auf Grund behördlicher Maßnahmen.

(5) Evakuierte sind nicht Personen, die Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge (§§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 201) sind.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf Evakuierte im Sinne des § 1 Anwendung, die einschließlich ihrer Haushaltsgemeinschaft am 18. Juli 1953 in ihren Ausgangsort noch nicht rückgeführt oder nicht zurückgekehrt waren oder die bis dahin nach versuchter Rückkehr aus wohnraummäßigen, hygienischen oder beruflichen Gründen, die kriegsbedingt sein müssen, den Ausgangsort alsbald wieder verlassen und ihren Rückkehrwillen erklären.

(2) Die Bundesregierung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Abgabe der Erklärung des Rückkehrwillens eine Ausschlussfrist festzusetzen. Sie ist ferner ermächtigt, eine neue Ausschlussfrist für die Erklärung des Rückkehrwillens festzusetzen für Personen, für die die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 440) gilt und die die Erklärung des Rückkehrwillens nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben haben, sofern sie glaubhaft machen, daß sie ihren Rückkehrwillen fristgemäß erklärt hätten, wenn die durch die Änderungen und Ergänzungen des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 3, § 11 Abs. 2 und 6, der §§ 12 a, 16 a und 17 Abs. 3 erweiterten Betreuungsmaßnahmen vor Ablauf der Ausschlussfrist bereits bestanden hätten.

(3) Für Evakuierte, deren Ausgangsort außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes liegt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) ist § 5 Abs. 1 Satz 2 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 anzuwenden.

(4) Die Erklärung des Rückkehrwillens gemäß Absatz 1 gilt als widerrufen, wenn der Evakuierte von der ihm gebotenen Rückführung in seinen Ausgangsort binnen einer ihm gesetzten Frist nicht Gebrauch macht, obwohl ihm die Rückführung zumutbar ist. Über den Eintritt des Widerrufs entscheidet die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 zuständige Behörde. Der Evakuierte verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Rechte und Vergünstigungen nach dem Gesetz.

§ 3

Ausdehnung des Personenkreises

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Personengruppen, die nicht alle Voraussetzungen des § 1 erfüllen, aus Billigkeitsgründen die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise für anwendbar zu erklären, wenn diese Personengruppen

1. in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1946 ihre Wohnsitzgemeinde im Deutschen Reich nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 aus kriegsbedingten Gründen verlassen haben und
2. in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückkehren oder dort Aufnahme gefunden haben oder finden.

ABSCHNITT II

Registrierung

§ 4

Durchführung

(1) Die Erklärung gemäß § 2 Abs. 1 ist bei der von den Ländern zu bestimmenden Behörde des Zufluchtsortes abzugeben. Von Personen, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesevakuiertengesetzes aufhalten, ist die Erklärung bei der nach Satz 3 für den Ausgangsort zuständigen Behörde abzugeben. Die Erklärung ist von der von den Ländern zu bestimmenden Behörde des Ausgangsortes in ein Register aufzunehmen, falls die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 Abs. 1 erfüllt sind. Dem Antragsteller ist ein Bescheid zu erteilen.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 2 kann die Erklärung auch nach Rückkehr bei der Behörde des Ausgangsortes abgegeben werden.

(3) Die Eintragung gemäß Absatz 1 ist zu streichen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Register nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. Über die Streichung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(4) Durch die Registrierung wird das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 festgestellt. Diese Feststellung ist für die Behörden bindend.

ABSCHNITT III

**Rückführung
und wohnraummäßige Unterbringung**

§ 5

Begriff

(1) Die Rückführung ist freiwillig. Der Evakuierte ist in seinen Ausgangsort (§ 1 Abs. 1) rückzuführen. Der Zeitpunkt der Rückführung bestimmt sich nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Wohnraumes und unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Gründe. Die Rückführung erfolgt in einem behördlich gelenkten Rückführungsverfahren.

(2) Der Rückführung im Sinne des Absatzes 1 steht eine Rückkehr des Evakuierten außerhalb des behördlich gelenkten Rückführungsverfahrens in seinen Ausgangsort nach dem 18. Juli 1953 dann gleich, wenn der Evakuierte durch Bescheinigung der Gemeindebehörde des Ausgangsortes eine Wohnung für sich und seine Haushaltsgemeinschaft nachweist.

(3) Die Rückführung von Evakuierten kann auch im Rahmen der Umsiedlung von Vertriebenen erfolgen.

(4) Bei der Rückführung ist die Haushaltsgemeinschaft zu wahren. Sie soll ohne Einverständnis des Evakuierten auch nicht vorübergehend getrennt werden.

§ 6

Ersatzausgangsort

(1) Steht ein Evakuierter in einem anderen als dem Zufluchtsort in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder kann er in einem anderen als dem Zufluchtsort ein solches nachweisbar begründen, so kann auf Antrag der vorhandene oder künftige Arbeits- oder Dienstort als Ausgangsort im Sinne des § 1 Abs. 1 zugelassen werden.

(2) Übt ein Evakuierter in einem anderen als dem Zufluchtsort einen selbständigen Beruf oder eine andere selbständige Erwerbstätigkeit aus oder kann er in einem anderen als dem Zufluchtsort einen selbständigen Beruf oder eine andere selbständige Erwerbstätigkeit nachweisbar begründen, so kann auf Antrag der Ort, an dem der selbständige Beruf oder die andere selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder nachweisbar ausgeübt werden wird, als Ausgangsort im Sinne des § 1 Abs. 1 zugelassen werden.

(3) Als Ausgangsort im Sinne des § 1 Abs. 1 kann im Wege der Familienzusammenführung die Wohnsitzgemeinde von Familienangehörigen des Evakuierten zugelassen werden, wenn diese mit dem Evakuierten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt sind.

(4) Über den Antrag gemäß Absatz 1 bis 3 entscheidet die für den beantragten Ersatzausgangsort zuständige Landesbehörde.

§ 7

Rückführungspläne

Die Bundesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der behördlich gelenkten Rückführung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Rückführungspläne für die Rückführung von Land zu Land zu erlassen, in denen Zeit, Art, Umfang und Reihenfolge der Rückführung und die Finanzierung der wohnraummäßigen Unterbringung geregelt werden.

§ 8

Kosten der Rückführung

(1) Die Kosten der Rückführung oder Rückkehr des Evakuierten (§ 5) trägt das Land, in dem der Evakuierte zur Zeit seiner Rückführung oder Rückkehr seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Die Kosten der Rückführung oder Rückkehr einschließlich der Rückführung im Rahmen der Umsiedlung von Vertriebenen (§ 5) werden vom Bund in dem Verhältnis übernommen, in dem die im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anfallenden Fürsorgekosten verrechnet werden.

(3) Die Kosten der Rückführung oder Rückkehr der Evakuierten, die zur Zeit ihrer Rückführung oder Rückkehr ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hatten oder haben, trägt der Bund.

§ 9

Wohnraummäßige Unterbringung im Ausgangsort

(1) Die wohnraummäßige Unterbringung der Evakuierten im Ausgangsort (§ 1 Abs. 1 und § 6) ist eine vordringliche Aufgabe der Wohnraumbewirtschaftung und des öffentlich geförderten Wohnungsbaues.

(2) Evakuierten ist ein angemessener Teil des vorhandenen und des neu zu schaffenden Wohnraumes zuzuteilen.

(3) Im Rahmen der Wohnungsbauprogramme für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (§§ 13 ff. des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 — Bundesgesetzbl. S. 83 — und §§ 25 ff. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 523 — in ihrer jeweils geltenden Fassung) ist in möglichst weitem Umfange zugunsten der Evakuierten auch die Begründung von Eigentum an Wohnungen (Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Wohnungseigentum oder Dauerwohnrecht) zu fördern.

(4) Hinsichtlich des Wohnraumes, der im Rahmen des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die angemessene Berücksichtigung der Evakuierten bei der Zuteilung des neu zu schaffenden Wohnraumes zu erlassen.

(5) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 ist auch die Wohnraumbeschaffung für die Rückführung der Evakuierten von Land zu Land, soweit sie ihren Zufluchtsort außerhalb der Flüchtlingsabgabeländer haben oder ihre Rückführung zwischen Flüchtlingsabgabeländern erfolgt, in einem angemessenen Zeitraum sicherzustellen.

(6) Die für die Rückführung der in § 1 dieses Gesetzes genannten Personen erforderlichen Wohnungsbaumittel stellt der Bund bereit, jedoch beschränkt sich die Verpflichtung des Bundes darauf, daß er in den Jahren 1958 bis 1960 insgesamt gemäß § 18 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes für die Rückführung von Land zu Land bis zu 62 Millionen Deutsche Mark und gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes für die Rückführung von Land zu Land und von außerhalb des Bundesgebietes bis zu 36 Millionen Deutsche Mark bereitstellt.

(7) Die Evakuierten, die aus den Gebieten von außerhalb des Bundesgebietes rückzuführen sind, gelten hinsichtlich der Bereitstellung nachstelliger Finanzierungsmittel für den zu ihren Gunsten erforderlichen Wohnungsbau als mit Wohnungsbaumitteln zu berücksichtigende Flüchtlinge aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet. Die jeweiligen Leistungen des Bundes hierfür ergeben sich aus dem Jahreshaushaltsplan des Bundes.

(8) Über die Verteilung und die Art des Einsatzes der Mittel bestimmt der Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.

ABSCHNITT IV

Betreuungsmaßnahmen

§ 10

Allgemeine Vorschriften über die Zulassung zur Berufs- und Gewerbeausübung

(1) Ist für die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes eine Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung erforderlich, deren Erteilung von der Prüfung eines Bedürfnisses oder ähnlicher Voraussetzungen abhängt, so ist Evakuierten auf Antrag die ihnen vor der Evakuierung in ihren Ausgangsorten erteilte Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung, falls sie erloschen ist, wieder zu erteilen, ohne daß das Vorliegen eines Bedürfnisses oder ähnlicher Voraussetzungen geprüft wird; die persönlichen Voraussetzungen müssen jedoch gegeben sein.

(2) Vorschriften, die für die Zulassung zu einem Gewerbe Höchstzahlen festsetzen, finden auf Evakuierte im Sinne des Absatzes 1 keine Anwendung.

(3) Unberührt bleibt die Prüfung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses im Straßenverkehr. Bei der Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Bescheinigungen im Straßenverkehr sind Evakuierte im Sinne des Absatzes 1 in ihren Ausgangsorten bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 11

Zulassung zur Kassenpraxis

(1) Ein Evakuierter, der vor der Evakuierung als Arzt, Zahnarzt oder Dentist im Ausgangsort zur Kassenpraxis zugelassen war, bleibt zugelassen, wenn er in seinen Ausgangsort rückgeführt wird oder zurückkehrt.

(2) Zur Kassenpraxis im Ausgangsort zugelassen gilt nach Rückführung oder Rückkehr ein Evakuierter, der vor der Evakuierung zur Ausübung eines Berufes als Arzt, Zahnarzt oder Dentist befugt war, wenn ihm die Teilnahme an der Kassenpraxis als Arzt, Zahnarzt oder Dentist am Ausgangsort gestattet war oder wenn er seine Zulassung zur Kassenpraxis als Arzt, Zahnarzt oder Dentist erst an einem Zufluchtsort erhalten hat oder wenn ihm die Teilnahme an der Kassenpraxis als Arzt, Zahnarzt oder Dentist an einem Zufluchtsort gestattet war.

(3) Einer Zustimmung der beteiligten Zulassungsausschüsse bedarf es nicht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für solche Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, auf die die Voraussetzungen des § 1 zutreffen, die aber bereits vor dem 18. Juli 1953 an ihren Ausgangsort zurückgekehrt sind.

(5) Die Wahl des Arztsitzes im Ausgangsort bedarf der Zustimmung des zuständigen Zulassungsausschusses. Gegen die Versagung der Zustimmung kann der Evakuerte von dem für das Zulassungsverfahren vorgesehenen Rechtsmittel Gebrauch machen.

(6) Im übrigen sind Evakuierte, die vor der Evakuierung zur Ausübung eines Berufes als Arzt, Zahnarzt oder Dentist befugt waren, bei sonst gleichen Bedingungen am Ausgangsort bevorzugt zuzulassen.

§ 12

Kredite, Zinsverbilligungen, Bürgschaften und Teilhaberschaften

(1) Die selbständige Erwerbstätigkeit der Evakuierten im Gewerbe, in der Landwirtschaft und in freien Berufen in ihren Ausgangsorten soll durch Gewährung von Krediten aus öffentlichen Mitteln des Bundes und der Länder zu günstigen Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen, durch Zinsverbilligungen und Bürgschaftsübernahmen gefördert werden.

(2) Zur Förderung selbständiger Erwerbstätigkeit in den Ausgangsorten soll auch die Umwandlung laufender hochverzinslicher und kurzfristiger Kredite in langfristige zu günstigen Zins- und Tilgungsbedingungen ermöglicht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unternehmen in den Ausgangsorten, an denen Evakuierte mindestens mit der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für mindestens sechs Jahre sichergestellt ist. Beteiligungen der öffentlichen Hand, die der Konsolidierung solcher Betriebe dienen, bleiben bei der Ermittlung der Beteiligung außer Ansatz, wenn den Evakuierten das Recht eingeräumt ist, die Beteiligung der öffentlichen Hand abzulösen.

(4) Die Vergünstigungen des Absatzes 1 können auch Unternehmen gewährt werden, die Evakuierten den Aufbau einer selbständigen Existenz in ihren Ausgangsorten dadurch ermöglichen, daß sie ihnen eine Beteiligung von mindestens 35 vom Hundert an ihrem Kapital und Gewinn auf die Dauer von mindestens sechs Jahren sowie eine Beteiligung an der Geschäftsführung einräumen (Teilhaberschaft).

§ 12a

Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind die Evakuierten in den Ausgangsorten unbeschadet von Regelungen für notleidende Gebiete bevorzugt zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Unternehmen, an denen Evakuierte mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für mindestens sechs Jahre vereinbart ist. Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hierzu allgemeine Richtlinien.

§ 13

Kontingente

(1) Die für die Anordnung oder Durchführung von Kontingentierungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Erzeugung und der Verteilung von Gütern sowie der Zuteilung von Leistungen und Zahlungs-

mitteln für gewerbliche Zwecke zuständigen Behörden und Organisationen der Wirtschaft haben die Betriebe der Evakuierten in den Ausgangsorten unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lage angemessen zu beteiligen.

(2) Sofern bei der Festsetzung von Kontingenten ein in der Vergangenheit liegender Zeitraum oder Zeitpunkt zugrunde gelegt wird, ist bei den in Absatz 1 genannten Betrieben auf Antrag in der Regel ein anderer entsprechender Zeitraum oder Zeitpunkt zugrunde zu legen, welcher der Anordnung der Kontingentierungsmaßnahmen vorausgeht und den besonderen Verhältnissen dieser Betriebe Rechnung trägt.

§ 14

Vermietung, Verpachtung und Übereignung durch die öffentliche Hand

Soweit die öffentliche Hand Grund und Boden, Räumlichkeiten oder Betriebe in den Ausgangsorten zum Zwecke einer bestimmten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung vermietet, verpachtet oder übereignet, sollen Evakuierte, die vor der Evakuierung auf Grund solcher Rechtsbeziehungen ein gleichartiges Gewerbe oder einen gleichartigen Beruf im Ausgangsort ausgeübt haben, bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 15

Arbeiter und Angestellte

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in freie Arbeitsstellen bevorzugt Evakuierte zu vermitteln, die sich nach ihrer Rückführung oder Rückkehr an den Ausgangsorten erstmalig arbeitslos gemeldet und seit dem Zeitpunkt der Rückführung oder Rückkehr weniger als ein Jahr in Beschäftigung gestanden haben. Außerdem hat die Bundesanstalt dahin zu wirken, daß dieser Personenkreis auf Antrag aus berufsfremder Beschäftigung in die erlernten oder überwiegend ausgeübten Berufe vermittelt wird.

(2) In die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Satz 1 werden Zeiten der Notstandsarbeit, geringfügiger Beschäftigung sowie einer Beschäftigung, die diesen Personen nach ihrer beruflichen Vorbildung, ihrem Alter oder Gesundheitszustand als Dauerbeschäftigung nicht zugemutet werden kann, nicht eingerechnet.

§ 16

Lehrlings- und sonstige Ausbildungsstellen

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Wirtschaft dahin zu wirken, daß bei der Besetzung von Lehrlingsstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art Evakuierte in ihren Ausgangsorten unter Berücksichtigung der Berufsnachwuchslage der Landesarbeitsamtsbezirke sowie der Eignung der Lehrstellenbewerber angemessen beteiligt werden.

(2) Sofern für die Schaffung zusätzlicher Lehrstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art einschließlich der Einrichtung von Lehrwerkstätten und

Lehrlingswohnheimen Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden, sind diese bevorzugt für die Unterbringung von Evakuierten in ihren Ausgangsorten zu verwenden.

(3) Nach Maßgabe der vom Bund bereitzustellenden Mittel sollen Beihilfen zur Berufsausbildung jugendlicher Evakuiertes oder zur Umschulung für einen geeigneten Beruf gewährt werden (Ausbildungsbeihilfen), sofern nicht bereits vorhandene gesetzliche Vorschriften eine Regelung vorsehen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

§ 16 a

Öffentliche Bedienstete

Der Rückführung oder Rückkehr Evakuiertes, die im öffentlichen Dienst stehen oder bis zur Evakuierung im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, soll durch bevorzugte Berücksichtigung ihrer Gesuche um Versetzung in den Ausgangsort oder um Wiedereinstellung bei Behörden des Ausgangsortes Rechnung getragen werden.

§ 17

Dauerarbeitsplätze

(1) Zur Schaffung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen für Evakuierte in den Ausgangsorten sollen aus öffentlichen Mitteln Kredite zu günstigen Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen sowie Zinsverbilligungen gewährt und Bürgschaften übernommen werden.

(2) In besonderen Fällen können die Vergünstigungen des Absatzes 1 auch gewährt werden

1. für Restfinanzierung, sofern durch diese die Schaffung zusätzlicher Dauerarbeitsplätze ermöglicht wird, jedoch nicht für die nachstellende Finanzierung, von Wohnungsbauten oder
2. zur Erhaltung gefährdeter Dauerarbeitsplätze.

(3) Die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für ältere Angestellte und weibliche Arbeitskräfte ist besonders zu fördern.

§ 18

Nichtanwendung beschränkender Vorschriften

Vorschriften, nach denen die Ausübung eines Rechts oder die Erlangung einer Berufsstellung von einer besonderen Beziehung zu einem Land oder einer Gemeinde (z. B. Wohnsitzdauer, Ausbildung usw.) abhängig gemacht ist, finden auf Evakuierte nur mit der Maßgabe Anwendung, daß ihnen durch die Abwesenheit vom Ausgangsort keine Nachteile entstehen dürfen.

§ 19

Ersatz von Fürsorgekosten

(1) Bei Evakuierten ist anzunehmen, daß durch die Heranziehung zum Ersatz von Fürsorgekosten nach §§ 25 und 25 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht die Herstellung einer den Zeitverhältnissen

nissen entsprechenden Lebensgrundlage beeinträchtigt wird; deshalb ist nach § 4 der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 154) von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen abzusehen.

(2) Ein nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtiger Evakuierter ist, soweit es sich um eine Person handelt, auf welche sich die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezieht, zum Ersatz von Fürsorgekosten nach § 21 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Regel nicht heranzuziehen.

(3) Unbeschadet der Regelung nach Absatz 2 bleiben die Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände nach der Reichsversicherungsordnung, nach den Vorschriften über die Arbeitslosenunterstützung und die Arbeitslosenfürsorge, über die Kriegsopferversorgung, die Kriegsschadenrente und nach § 21 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht unberührt, soweit diese Ansprüche einen Zeitraum betreffen, für den Fürsorgeleistungen gewährt wurden.

§ 20

Härtefälle

(1) Soweit sich in einzelnen Fällen bei Anwendung dieses Gesetzes unbillige Härten ergeben, kann, sofern die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 gegeben sind, die für den Ausgangsort zuständige oberste Landesbehörde Maßnahmen nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zulassen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Betreuungsmaßnahmen nach §§ 10 und 18 auch für solche Evakuierte zuzulassen, die innerhalb von zwei Jahren vor dem 18. Juli 1953 an ihre Ausgangsorte zurückgekehrt sind.

§ 21

Gemeinsame Vorschriften

(1) Vergleichbare Betreuungsmaßnahmen nach anderen Gesetzen zugunsten anderer Personengruppen werden durch die Bestimmungen des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 3, des § 11 Abs. 6, der §§ 12 a, 14, 15 Abs. 1, des § 16 Abs. 2, der §§ 16 a und 17 Abs. 3 nicht berührt.

(2) Rechte und Betreuungsmaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 10 bis 17 und 19 können nur gewährt werden, wenn sie bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Rückführung oder Rückkehr des Evakuierten beantragt werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 12, 13 und 17 finden nur insoweit Anwendung, als sie zur Erleichterung der Wiederbegründung einer durch die Evakuierung verlorenen Existenz des Evakuierten oder seiner Familienangehörigen in den Ausgangsorten erforderlich sind.

ABSCHNITT V

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 22

Erschleichung von Vergünstigungen

Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Rechte oder Vergünstigungen, die Evakuierten vorbehalten sind, zu erschleichen.

§ 23

Geltung des Gesetzes im Land Berlin¹⁾

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Die Aufstellung der Pläne über die Rückführung von Evakuierten nach Berlin (§ 7) erfolgt im Benehmen mit dem Senat von Berlin.

(2) Nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 gelten Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. §§ 5, 6, 9, 12, 13 und 17 dieses Gesetzes gelten nicht, soweit durch Landesrecht eine günstigere Regelung erfolgt ist. Sie treten, wenn das Land innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine günstigere Regelung trifft, mit dem Inkrafttreten des Landesrechts außer Kraft.

¹⁾ Das Gesetz gilt nicht im Saarland (siehe auch Artikel IV des Ersten Änderungsgesetzes).

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung.

Vom 1. Oktober 1957.

Auf Grund des § 30 Abs. 2, des § 66 Abs. 2, des § 69 Abs. 2 und des § 109 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317), des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) und des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz (Allgemeine Zollordnung) vom 21. März 1939 (Reichsministerialblatt S. 313) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 8. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 795) werden wie folgt geändert:

1. § 48 erhält folgende Fassung:

„Zu § 30
§ 48

Gewerbliche Betriebe

(1) Die Oberfinanzdirektion kann in einem Freihafen gewerbliche Betriebe, die Fleischwaren für Schiffsbedarf herstellen oder Kaffee, Tee oder Gewürze bearbeiten, auch dann zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 2 des Zollgesetzes nicht vorliegen.

(2) In den Betriebswerkstätten des Bundes, der Länder und der Hafenverwaltungen dürfen außer im alten Freihafen Hamburg nur Werkstoffe des freien Verkehrs und verzollte ausländische Werkstoffe verwendet werden.“

2. In § 93 wird

a) die Zahl „5“ in Absatz 1 durch die Zahl „50“ und in Absatz 2 durch die Zahl „10“ ersetzt,

b) folgender Absatz angefügt:

„(3) Bei der Verzollung von Waren, die im Reiseverkehr eingeführt werden, wird der Zoll nur dann nicht erhoben, wenn er für die Einzelposten zusammen weniger als 20 Pf beträgt.“

3. § 117 erhält folgende Fassung:

„Zu § 69 Abs. 1 Nr. 15

§ 117

Liebesgaben

(1) Liebesgaben im Sinn des § 69 Abs. 1 Nr. 15 des Zollgesetzes sind notwendige und einer bescheidenen Haushalts- oder Betriebsführung entsprechende Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Rohstoffe und Vorerzeugnisse zu ihrer Herstellung sowie lebende Tiere zu Zucht- und Nutzzwecken, die als mildtätige Gaben des Auslandes ohne Gegenleistung zur unentgeltlichen Verteilung an nicht namentlich bezeichnete Bedürftige eingehen.

(2) Dem angemessenen Bedarf entsprechend verteilt sind die Liebesgaben, wenn die Empfänger keine größeren Mengen erhalten, als nach den Erfahrungen des täglichen Lebens in einem

Haushalt oder Betrieb sofort ihrem Verwendungszweck zugeführt oder üblicherweise vorrätig gehalten werden.

(3) Liebesgaben (Absatz 1) sind nicht:

Kaffee und Tee, Auszüge und Essenzen daraus sowie Mischungen, die Kaffee oder Tee enthalten,

Weine, Schaumweine, Spirituosen,

Tabak, Tabakerzeugnisse und Zigarettenpapier.“

4. Hinter § 117 werden folgende §§ 117 a und 117 b eingefügt:

„§ 117 a

Zulassung zur Einfuhr

und zur Verteilung der Liebesgaben

(1) Zur Einfuhr und zur Verteilung der Liebesgaben können ausländische Wohlfahrtsorganisationen und inländische Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Antrag zugelassen werden. Der Antrag ist bei dem Bundesminister der Finanzen zu stellen. Dem Antrag sind die Satzung der Organisation und die Verpflichtungserklärung nach vorgeschriebenem Muster in je zwei Stücken beizufügen. Organe der öffentlichen Verwaltung sind zur Einfuhr und zur Verteilung der Liebesgaben zugelassen, wenn sie dem Bundesminister der Finanzen die Verpflichtungserklärung abgeben.

(2) Inländische Wohlfahrtsverbände und karitative Anstalten, die nicht gemäß Absatz 1 zugelassen sind, können durch das für den Sitz des Verbandes oder der Anstalt zuständige Hauptzollamt zur Verteilung von Liebesgaben, die durch zugelassene Organisationen eingeführt sind, auf Antrag zugelassen werden. Dem Antrag sind die Satzung des Verbandes oder der Anstalt und die Verpflichtungserklärung nach vorgeschriebenem Muster beizufügen. Außerdem ist eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts darüber beizubringen, daß die Leistungen des Verbandes oder der Anstalt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und deswegen von der Umsatzsteuer befreit sind. Organe der öffentlichen Verwaltung sind zur Verteilung von Liebesgaben zugelassen, wenn sie dem für ihren Sitz zuständigen Hauptzollamt die Verpflichtungserklärung abgeben.

§ 117 b

Zollsicherungsverkehr

(1) Die als Liebesgaben eingegangenen Waren werden auf Antrag des Einführers von der Zollstelle ohne Sicherheitsleistung zum Zollsicherungsverkehr abgefertigt. Der Zollsicherungsverkehr umfaßt das Versenden der Liebesgaben an zugelassene Verteiler, das Verteilen an Bedürftige und das Verwenden durch den Empfänger.

(2) Mit der ordnungsmäßigen Übernahme der Liebesgaben geht die bedingte Zollschuld über. Sie fällt spätestens weg, wenn die Liebesgaben eine Woche lang im Besitz des Empfängers ge-

wesen sind, bei Tieren zu Zucht- und Nutzzwecken, wenn sie ein Jahr im Betrieb des Empfängers genutzt worden sind.

(3) Die Einführer und Verteiler von Liebesgaben sind verpflichtet, den Zugang und den Abgang der Liebesgaben ordnungsgemäß nachzuweisen, zum Versenden der Liebesgaben an zugelassene Verteiler Lieferscheine zu verwenden und die Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen 10 Jahre aufzubewahren.

(4) §§ 101 bis 110 der Zollvormerk-Ordnung gelten für diesen Zollsicherungsverkehr nicht."

5. Hinter § 126 wird folgender § 126 a eingefügt:

„§ 126 a

4. Reiseandenken und Reisegeschenke

(1) Als Reiseandenken werden solche Waren zollfrei gelassen, die für die besuchten Länder eigentümlich sind und von dem Reisenden nicht nur wegen ihres wirtschaftlichen Nutzens mitgebracht werden. Reisegeschenke sind gleichartige Waren, die der Reisende mitbringt, um sie an andere zum persönlichen Gebrauch zu verschenken.

(2) Im kleinen Grenzverkehr wird die Zollbefreiung nicht gewährt."

6. § 132 erhält folgende Fassung:

„Zu § 69 Abs. 1 Nr. 31

Geschenke § 132

(1) Geschenke im Sinn des § 69 Abs. 1 Nr. 31 des Zollgesetzes sind Waren der dort bezeichneten Art, die an namentlich bezeichnete Empfänger ohne Gegenleistung

1. unmittelbar aus dem Ausland im Post- oder Frachtverkehr eingehen,
2. in Standardpaketen durch zugelassene ausländische Wohlfahrtsorganisationen ausgeliefert werden oder
3. in Standardpaketen durch zugelassene inländische Spediteure aus Freihäfen oder Zollagern versandt werden.

(2) Die Zusammenstellung der Waren in den Standardpaketen muß von der Oberfinanzdirektion genehmigt sein."

7. Hinter § 132 werden folgende §§ 132 a, 132 b und 132 c eingefügt:

„§ 132 a

Zulassung zum Verkehr mit Standardpaketen

Für die Zulassung ausländischer Wohlfahrtsorganisationen gilt § 117 a sinngemäß. Inländische Spediteure können auf Antrag von der Oberfinanzdirektion zugelassen werden. Dem Antrag ist die Verpflichtungserklärung nach vorgeschriebenem Muster beizufügen.

§ 132 b

Zollsicherungsverkehr

(1) Standardpakete, die durch ausländische Wohlfahrtsorganisationen eingeführt werden,

werden auf Antrag des Einführers von der Zollstelle ohne Sicherheitsleistung zum Zollsicherungsverkehr abgefertigt. Der Zollsicherungsverkehr umfaßt das Ausliefern und das Verwenden der Standardpakete. Mit der ordnungsmäßigen Übernahme der Standardpakete geht die bedingte Zollschuld über. Sie fällt spätestens weg, wenn die Geschenke eine Woche lang im Besitz des Empfängers gewesen sind.

(2) Standardpakete der in § 132 Abs. 1 Nr. 3 genannten Art und andere Geschenke werden auf Antrag des Empfängers von der Zollstelle ohne Sicherheitsleistung zum Zollsicherungsverkehr abgefertigt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) §§ 101—110 der Zollvormerk-Ordnung gelten für diesen Zollsicherungsverkehr nicht.

§ 132 c

Bedarf des Empfängers

(1) Dem Bedarf des Empfängers im Sinn des § 69 Abs. 1 Nr. 31 Buchstabe a des Zollgesetzes entsprechen Mengen, die nach den Erfahrungen des täglichen Lebens in einem Haushalt sofort ihrem Verwendungszweck zugeführt oder üblicherweise vorrätig gehalten werden. Als Bedarf gelten jedoch bei rohem oder geröstetem Kaffee höchstens 0,500 kg und bei Tee höchstens 0,100 kg oder entsprechende Mengen Auszüge, Essenzen, oder Mischungen je Sendung.

(2) Ein Bedarf im Sinn des Absatzes 1 wird nicht anerkannt für

Weine, Schaumweine, Spirituosen,
Tabak, Tabakerzeugnisse und Zigarettenpapier."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317), Artikel 6 des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) und Artikel 6 des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 1957.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer